

Basel, 27. Januar 2015

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Novartis AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Datum: Freitag, 27. Februar 2015, 10.00 Uhr (Saalöffnung 8.30 Uhr)

Ort: St. Jakobshalle, Basel (Eingang Brüglingerstrasse/St. Jakobs-Strasse)

Alle in dieser Einladung verwendeten Begriffe wie «Aktionär», «Vorsitzender» etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Traktanden

1 Genehmigung des Jahresberichts der Novartis AG, der Jahresrechnung der Novartis AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.

2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 zu erteilen (in einer einzigen Abstimmung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung).

3 Verwendung des verfügbaren Gewinns der Novartis AG gemäss Bilanz und Dividendenbeschluss

Gewinnvortrag	CHF	—
Reingewinn 2014 der Novartis AG	CHF	7'478'506'586
Verfügbare Gewinn gemäss Bilanz	CHF	7'478'506'586

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

Brutto-Dividende (vor Steuern und Abgaben) von CHF 2.60 pro dividendenberechtigte Aktie* zu CHF 0.50 Nennwert	CHF	-6'672'955'458
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	805'551'128

* Auf Aktien im Eigenbestand der Novartis AG sowie auf gewissen anderen Aktien im Eigenbestand anderer Konzerngesellschaften wird keine Dividende erklärt.

Im Fall einer Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab dem 5. März 2015 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 2. März 2015. Ab dem 3. März 2015 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

4 Kapitalherabsetzung

Die ordentliche Generalversammlung vom 26. Februar 2008 hat den Verwaltungsrat dazu ermächtigt, im Rahmen eines sechsten Aktienrückkaufprogramms Novartis Aktien im Gesamtwert von maximal CHF 10 Milliarden zurückzukaufen. In den Jahren 2009 und 2012 hat die ordentliche Generalversammlung der Novartis AG der Vernichtung von 6'000'000 Aktien (entsprechend einem Nennwert von CHF 3'000'000) resp. von 39'430'000 Aktien (entsprechend einem Nennwert von CHF 19'715'000) zugestimmt, welche zuvor im Rahmen dieses Programms zurückgekauft wurden. Am 22. November 2013 hat die Novartis AG einen weiteren Aktienrückkauf im Gesamtwert von USD 5 Milliarden angekündigt, welcher ebenfalls im Rahmen des bereits genehmigten sechsten Aktienrückkaufprogramms erfolgen soll. Entsprechend wurden in den Jahren 2013 und 2014 weitere 29'200'000 Aktien (entsprechend einem Nennwert von CHF 14'600'000) über die zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft, so dass unter dem Programm noch Rückkäufe im Umfang von maximal CHF 5.3 Milliarden möglich sind. Die 29'200'000 in den Jahren 2013 und 2014 zurückgekauften Aktien sollen ebenfalls vernichtet und das Aktienkapital entsprechend herabgesetzt werden.

PricewaterhouseCoopers AG, die Revisionsstelle von Novartis, hat in einem Spezialbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bestätigt, dass aus heutiger Sicht die Forderungen der Gläubiger auch mit der vorgeschlagenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung gemäss dem Spezialbericht der PricewaterhouseCoopers AG festzustellen, dass aus heutiger Sicht die Forderungen der Gläubiger auch mit der vorgeschlagenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind, 29'200'000 im Rahmen des sechsten Aktienrückkaufprogramms in den Jahren 2013 und 2014 zurückgekauft Aktien zu vernichten, das Aktienkapital entsprechend um CHF 14'600'000 von CHF 1'353'096'500 auf CHF 1'338'496'500 durch Vernichtung der besagten zurückgekauften Aktien herabzusetzen und Artikel 4 Absatz 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'338'496'500, ist voll liberiert und eingeteilt in 2'676'993'000 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.

5 Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Novartis AG zu ändern, um sowohl die Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) als auch der aktuellen best corporate governance und Vergütungspraxis zu erfüllen. Für den Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten wird auf die beigelegte Broschüre "Bericht des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten" (ebenfalls auf unserer Webseite www.novartis.com publiziert) und auf das Schweizerische Handelsamtsblatt (Ausgabe vom 2. Februar 2015) verwiesen.

6 Abstimmungen über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Gestützt auf die revidierten Statuten (oder Artikel 31 Abs. 3 VegüV) beantragt der Verwaltungsrat, über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an der ordentlichen Generalversammlung 2015 separat abzustimmen. Die beigelegte Broschüre "Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütung an der Generalversammlung 2015" enthält weitere Details in Bezug auf die beantragten Abstimmungen über die Vergütung. Der Vergütungsbericht 2014 ist elektronisch verfügbar unter <http://www.novartis.com/annualreport2014>.

6.1 Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016, d.h. CHF 7'745'000, genehmigen (wie in der beiliegenden Broschüre näher umschrieben).

6.2 Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr, d.h. 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, der in Bezug auf das Jahr 2016 Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, d.h. CHF 84'000'000, genehmigen (wie in der beiliegenden Broschüre näher umschrieben).

6.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den Vergütungsbericht 2014 in einer Konsultativabstimmung gutheissen.

7 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wahl in den Verwaltungsrat

Prof. Dr. Ulrich Lehner hat entschieden, sich an der ordentlichen Generalversammlung 2015 nicht zur Wiederwahl zu stellen. Der Verwaltungsrat dankt Herrn Ulrich Lehner für seine langjährigen wertvollen Dienste und für seinen Einsatz und sein Engagement für Novartis.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Jörg Reinhardt (auch als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung), Prof. Dr. med. Dimitri Azar, Prof. Dr. med. Verena A. Briner, Prof. Dr. Srikant Datar, Ann Fudge, Dr. h.c. Pierre Landolt, Dr. Andreas von Planta, Prof. Dr. med. Charles L. Sawyers, Dr. Enrico Vanni und William T. Winters sowie die Wahl von Prof. Dr. med. Nancy C. Andrews als Mitglieder des Verwaltungsrates, je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Informationen zu den Verwaltungsräten finden Sie im Geschäftsbericht, Corporate Governance Bericht – Unser Verwaltungsrat (<http://www.novartis.com/annualreport2014>).

7.1 Wiederwahl von Herrn Dr. Jörg Reinhardt und Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrats (in der gleichen Abstimmung)

7.2 Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. med. Dimitri Azar

7.3 Wiederwahl von Frau Prof. Dr. med. Verena A. Briner

7.4 Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. Srikant Datar

7.5 Wiederwahl von Frau Ann Fudge

7.6 Wiederwahl von Herrn Dr. h.c. Pierre Landolt

7.7 Wiederwahl von Herrn Dr. Andreas von Planta

7.8 Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. med. Charles L. Sawyers

7.9 Wiederwahl von Herrn Dr. Enrico Vanni

7.10 Wiederwahl von Herrn William T. Winters

7.11 Wahl von Frau Prof. Dr. med. Nancy C. Andrews

Prof. Andrews schloss ihr Medizinstudium an der Harvard Medical School ab und promovierte am Massachusetts Institute of Technology in Biologie. Seit 2007 ist sie Dekanin der Duke University School of Medicine und Vizekanzlerin für akademische Angelegenheiten. Gegenwärtig ist sie Mitglied im Rat des Institute of Medicine of the National Academies sowie im Direktorium der American Academy of Arts and Sciences. Sie ist gemäss Unabhängigkeitskriterien des Verwaltungsrates von Novartis unabhängig.

8 Wiederwahlen und Wahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Srikant Datar, Ann Fudge und Dr. Enrico Vanni und die Wahl von William T. Winters als Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Falls Herr Dr. Vanni als Mitglied des Vergütungsausschusses gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn erneut zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

8.1 Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. Srikant Datar als Mitglied des Vergütungsausschusses

8.2 Wiederwahl von Frau Ann Fudge als Mitglied des Vergütungsausschusses

8.3 Wiederwahl von Herrn Dr. Enrico Vanni als Mitglied des Vergütungsausschusses

8.4 Wahl von Herrn William T. Winters als Mitglied des Vergütungsausschusses

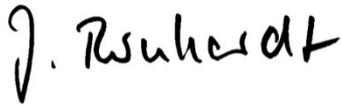
9 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle der Novartis AG für das am 1. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahr.

10 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. Peter Andreas Zahn, Advokat, Basel, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Novartis AG bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident:



Dr. Jörg Reinhardt

Beilagen: - Anmeldeformular mit Antwortcouverts
- Broschüre "Bericht des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten"
- Broschüre "Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütung an der Generalversammlung 2015"

Organisatorische Hinweise

Keine Handelsbeschränkung für Aktien der Novartis

Die Registrierung von Aktionären zu Stimmrechtszwecken hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien eingetragener Aktionäre vor, während oder nach einer Generalversammlung.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Jahresrechnung der Novartis AG und Konzernrechnung) und der Vergütungsbericht sowie die jeweiligen Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2014 liegen am Sitz der Gesellschaft* zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.novartis.com/annualreport2014> einsehbar. Zusätzlich wird an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die sich für den Postversand des Geschäftsberichts registriert haben oder diesen nach Erhalt dieser Einladung anfordern*, ab dem 6. Februar 2015 ein gedrucktes Exemplar versandt.

Zutrittskarten

Zutrittskarten und Stimmmaterial werden vom 12. bis zum 25. Februar 2015 auf Anmeldung hin zugestellt. Die frühzeitige Rücksendung des beigelegten Anmeldeformulars erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung. Stimmberechtigt sind die am 24. Februar 2015 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien der Novartis AG.

Vollmachterteilung

Ein Aktionär der Novartis AG kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lic. iur. Peter Andreas Zahn, Advokat, St. Jakobs-Strasse 7, Postfach, 4091 Basel, Schweiz) vertreten lassen. Vollmachten dürfen lediglich für eine Generalversammlung ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass Familienangehörige, welche nicht selbst Aktionäre sind, nicht mit der Vertretung beauftragt werden können.

Benutzung der Onlineplattform Sherpany

Novartis bietet ihren Aktionären die Möglichkeit an, sich auf der Onlineplattform Sherpany zu registrieren und damit künftig Einladungen zur Generalversammlung nur noch per E-Mail zugestellt zu erhalten. Über Sherpany können sie sodann elektronisch ihre Zutrittskarte bestellen, Vollmachten zur Stimmrechtsvertretung erteilen oder Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Aktionäre, die noch nicht auf dieser Onlineplattform registriert sind, können sich anmelden, indem sie das Novartis Aktienregister kontaktieren (Novartis AG, Aktienregister, Forum 1-P.75, 4002 Basel, Schweiz, Fax: +41 61 324 32 44, E-Mail: share.registry@novartis.com).

Vorzeitiges Verlassen der ordentlichen Generalversammlung

Bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung sind das nicht benutzte Stimmmaterial und das elektronische Abstimmungsgerät beim Ausgang abzugeben.

Transportmittel

Wir bitten die Aktionäre, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, da das Parkplatzangebot auf dem Areal der St. Jakobshalle beschränkt ist.

Simultanübersetzungen

Die ordentliche Generalversammlung wird teilweise in deutscher, teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die Ausführungen werden in die deutsche, englische und französische Sprache simultan übersetzt. Kopfhörer werden im Foyer abgegeben.

Wortmeldeschalter

Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der ordentlichen Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.

Aktionärsanträge zu traktandierten Gegenständen

Anträge von Aktionären zu traktandierten Gegenständen sind nur zulässig, wenn sie entweder vom Aktionär selbst oder von einem durch ihn beauftragten Individualvertreter an der ordentlichen Generalversammlung vorgebracht werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann nicht als Individualvertreter in diesem Sinne eingesetzt werden.

Mobiltelefone

Wir bitten Sie, Ihre Mobiltelefone während der Dauer der ordentlichen Generalversammlung auszuschalten.

Internet-Übertragung

Die ordentliche Generalversammlung kann als Webcast auf der Novartis-Internetseite www.novartis.com mitverfolgt werden.

* Beim Sekretariat des Verwaltungsrats, Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz



Bericht des Verwaltungsrates
zur Revision der Statuten

Inhalt

02	A. ÜBERSICHT
	1. Vorbemerkungen
	2. Vertretung der Aktionäre (Artikel 14)
03	3. Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 17)
	4. Der Verwaltungsrat (Artikel 19 ff.)
	5. Der Vergütungsausschuss (Artikel 27)
04	6. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung (Artikel 29)
	7. Zusatzbetrag (Artikel 30)
05	8. Allgemeine Grundsätze der Vergütung (Artikel 31 und 32)
	9. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Artikel 33)
06	10. Mandate ausserhalb der Novartis Gruppe (Artikel 34)
	11. Darlehen (Artikel 35)
	12. Weitere Anpassungen
<hr/>	
07	B. STATUTENREVISION IM DETAIL

A. ÜBERSICHT

Dieser Bericht fasst die wesentlichen Statutenänderungen zusammen, die der Verwaltungsrat den Aktionären von Novartis an dieser ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Sämtliche Verweise auf Funktionen und Personen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. VORBEMERKUNGEN

Im März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die Minder-Initiative angenommen, die in Bezug auf die Leitung (Corporate Governance) börsenkotierter Unternehmen Veränderungen mit sich bringt. Der Schweizer Bundesrat hat eine Verordnung zur Umsetzung der Initiative erlassen (die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, die „Verordnung“), die am 1. Januar 2014 vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen in Kraft trat. Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten, die sowohl die Vorgaben der Verordnung umsetzt wie auch aktuellen „Best Practices“ in den Bereichen Corporate Governance und Vergütung Rechnung trägt. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen weitgehend den Änderungen, die andere Schweizer SMI-Unternehmen 2014 umgesetzt haben, wobei neuste internationale Praktiken in diesen Bereichen ebenfalls berücksichtigt wurden.

Die Verordnung sieht unter anderem eine jährliche verbindliche Abstimmung der Aktionäre über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Die Statuten müssen ferner Bestimmungen enthalten über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses, die allgemeinen Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten (Mandate) der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in anderen Gesellschaften sowie die Höhe der allfälligen Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Diese Übersicht beschreibt die wichtigsten vorgeschlagenen Statutenänderungen. Im Anschluss daran wird jede vorgeschlagene Änderung aufgelistet und der geltenden Bestimmung gegenübergestellt. Referenzen in dieser Übersicht beziehen sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.

2. VERTRETUNG DER AKTIONÄRE (ARTIKEL 14)

Die Verordnung verbietet die Depot- und die Organvertretung an der Generalversammlung. Aktionäre können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen Aktionär (mit schriftlicher Vollmacht) oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht) vertreten lassen. Die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 von Artikel 14 ermächtigen den Verwaltungsrat zur Umsetzung dieser Vorgaben.

3. BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG (ARTIKEL 17)

Laut Verordnung obliegt es ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 der Generalversammlung, jährlich die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen. Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen Vertreter für die Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Artikel 21 Absatz 2). Ähnliche Bestimmungen werden für Vakanzen im Vergütungsausschuss (Artikel 27 Absatz 3) sowie für den Fall vorgeschlagen, dass das Unternehmen über keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verfügt (Artikel 14 Absatz 4). Des Weiteren sind die Aktionäre ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 befugt, die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung sowohl für den Verwaltungsrat als auch für die Geschäftsleitung in zwei separaten Abstimmungen in bindender Form zu genehmigen. Der vorgeschlagene Artikel 17 reflektiert diese zusätzlichen Befugnisse der Generalversammlung.

4. DER VERWALTUNGSRAT (ARTIKEL 19 FF.)

Die vorgeschlagenen Änderungen widerspiegeln im Wesentlichen den Umstand, dass die Generalversammlung die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr wählt. Der Verwaltungsrat zählt neu mindestens acht (statt zehn) Mitglieder. Zwecks vereinfachter Formulierung dieser Bestimmungen werden weitere Anpassungen vorgeschlagen.

5. DER VERGÜTUNGSAUSSCHUSS (ARTIKEL 27)

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen. Gemäss Organisationsreglement sind nur unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar. Der vorgeschlagene Artikel 27 regelt zudem die Anzahl der Mitglieder sowie die Zusammensetzung und Organisation des Vergütungsausschusses. Gemäss Verordnung sind in den Statuten ferner die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses zu regeln. Der Verwaltungsrat schlägt daher in Artikel 27 vor, dass der Vergütungsausschuss den Verwaltungsrat auch künftig unter anderem bei der Entwicklung der Vergütungsstrategie sowie der Grundsätze und der Gestaltung der Vergütungspläne sowie bei der Vorbereitung der vergütungsbezogenen Anträge des Verwaltungsrates unterstützt, die der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann durch das Organisationsreglement weitere Aufgaben an den Vergütungsausschuss delegieren.

6. GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG (ARTIKEL 29)

Die Verordnung schreibt vor, dass die Generalversammlung die Gesamtbeträge der Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung jedes Jahr separat genehmigt.

Artikel 29 sieht vor, dass der maximale Vergütungsbetrag für den Verwaltungsrat jeweils für die nachfolgende Amtsperiode genehmigt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die festgelegte Entschädigung und die Amtsdauer, für die der Verwaltungsrat gewählt ist, übereinstimmen.

Der maximale Vergütungsbetrag für die Geschäftsleitung wird für das folgende Geschäftsjahr genehmigt. Dieser Ansatz gewährleistet, dass Novartis für den Fall eines ablehnenden Abstimmungsresultates ausreichend Zeit hätte, um angemessene Massnahmen zu ergreifen, bevor das Unternehmen nicht mehr in der Lage wäre, seinen Geschäftsleitungsmitgliedern eine Vergütung auszuzahlen. Sollten die Aktionäre einen vorgeschlagenen Vergütungsbetrag nicht genehmigen, müsste der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller Faktoren einen neuen Antrag ausarbeiten. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Die Vorlage eines neuen Vorschlags durch den Verwaltungsrat an derselben ordentlichen Generalversammlung, an der die Aktionäre einen vorgeschlagenen Vergütungsbetrag abgelehnt haben, ist nicht möglich.

Die zur Genehmigung unterbreiteten maximalen Vergütungsbeträge werden im Allgemeinen höher sein als die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, da sie auch die maximal möglichen Gesamtentschädigungen abdecken müssen, die bei Erreichung der Maximalziele der einzelnen Vergütungspläne fällig würden. Bei der Festlegung der tatsächlichen Vergütung sind der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss an die Vergütungsgrundsätze in den Statuten und die jeweiligen Vergütungspläne und Richtlinien gebunden.

Um weiterhin vollständige Transparenz sicherzustellen, wird Novartis den Vergütungsbericht den Aktionären jährlich zu einer separaten, konsultativen Abstimmung auf rückblickender Basis vorlegen. Im jährlichen Vergütungsbericht wird der Verwaltungsrat den Aktionären Rechenschaft über die Vergütung ablegen, die im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Beschränkungen, den Statuten sowie den anwendbaren Plänen und Richtlinien ausbezahlt, versprochen oder zugesprochen worden ist.

7. ZUSATZBETRAG (ARTIKEL 30)

Die Genehmigung des maximalen Vergütungsbetrags für die Geschäftsleitung erfolgt an jeder ordentlichen Generalversammlung. Da die Aktionäre die Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv genehmigen, ist es jedoch erforderlich, jene Fälle zu regeln, in denen eine Person nach Genehmigung der Vergütung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird. Die neuen Regeln sehen daher vor, dass in den Statuten für derartige Fälle ein Zusatzbetrag festgesetzt werden kann, aus dem die entsprechenden Mitglieder der Geschäftsleitung für die bereits genehmigte(n) Vergütungsperiode(n) entschädigt werden. Reicht der von der Generalversammlung vorab genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht aus, um neu ernannte oder beförderte Mitglieder der Geschäftsleitung in derartigen Fällen zu entschädigen, kann Novartis neu ernannten oder beförderten Mitgliedern der Geschäftsleitung Vergütungen im Umfang von insgesamt bis zu 40% des letzten maximalen Gesamtbetrags auszahlen, der für die Geschäftsleitung je Vergütungsperiode genehmigt wurde.

8. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNG (ARTIKEL 31 UND 32)

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Vergütung der nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates auf fixe Vergütungselemente beschränkt wird. Sie sollen keine Unternehmensbeiträge für Pensionspläne, keine leistungsbezogenen Vergütungselemente und keine Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erhalten.

Gemäss Best Practice erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung eine fixe Vergütung und können auch variable, leistungsbezogene Vergütungsprämien erhalten. Die fixe Vergütung umfasst die Basisvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen, wie Beiträge zu Pensionsplänen, umfassen. Die variable Vergütung kann in kurz- und langfristige Vergütungselemente unterteilt werden. Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente basieren auf Leistungskriterien, die die Performance der Novartis Gruppe und/oder Teilbereiche davon und/oder individuelle Ziele (einschliesslich der Einhaltung der Novartis Werte und Verhaltensweisen) umfassen. Die Zielerreichung wird in der Regel über einen einjährigen Zeitraum gemessen. Die langfristigen variablen Vergütungselemente basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der Novartis Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovationen, Aktionärsrendite und/oder andere Kennzahlen). Die Erreichung dieser Ziele wird in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gemessen.

Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an diesen delegiert wurde, legt für die kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente die Zielgrössen sowie die Maximalwerte fest, die bei Übertreffen der Zielgrössen erreicht werden können. Die Höhe der variablen Vergütung ist begrenzt (wie in unserem Vergütungsbericht 2014 näher erläutert). Im Einklang mit den derzeitigen Praktiken, Plänen und Richtlinien legt der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss angemessene Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb („Vesting“), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung fest (z.B. Sperrfristen und/oder Verkaufsbeschränkungen).

Die im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Maximalgesamtbeträge tatsächlich ausbezahlte, versprochene oder zugesprochene Entschädigung muss in einem Vergütungsbericht offengelegt werden, der den Bestimmungen der Verordnung entspricht und von der Revisionsstelle geprüft wird. Im Vergütungsbericht wird die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offengelegt: Er zeigt auf, welche Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausbezahlt wurde, und legt die Grundprinzipien und die Elemente der Vergütung von Novartis an ihren Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung dar. Zudem enthält er eine Beschreibung der zuständigen Organe und der Verfahren für die Festlegung der Vergütung. Durch die jährliche konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht auf rückblickender Basis (wie in Artikel 29 vorgesehen) können die Aktionäre somit ihre Ansichten zu Vergütungsfragen detailliert zum Ausdruck bringen.

9. VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG (ARTIKEL 33)

Die Verordnung schreibt vor, dass die Statuten die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge festlegen.

Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine Amtsdauer von maximal einem Jahr vorgesehen. Für Geschäftsleitungsmitglieder beantragt der Verwaltungsrat eine maximale Dauer (für befristete Verträge) oder eine maximale Kündigungsfrist (für unbefristete Verträge) von jeweils 12 Monaten. Dies stellt sicher, dass Novartis weiterhin vor unerwünschten und plötzlichen Wechseln in der Geschäftsleitung infolge kurzfristiger Rücktritte geschützt ist. Darüber hinaus ermöglicht die vorgeschlagene Bestimmung Novartis, weiterhin nachvertragliche Konkurrenzverbote mit Geschäftsleitungsmitgliedern zu vereinbaren, sofern dies als angemessen erachtet wird (z.B. ein Verbot, für einen direkten Konkurrenten zu arbeiten). Die Dauer eines solchen Konkurrenzverbotes darf ein Jahr und die jährliche Entschädigung 100% der an dieses Mitglied zuletzt ausbezahlten Jahresgesamtvergütung (d.h. Basisvergütung und jährliche Leistungsprämie) nicht übersteigen.

10. MANDATE AUSSERHALB DER NOVARTIS GRUPPE (ARTIKEL 34)

Die Verordnung verlangt, dass in den Statuten die Zahl der Mandate begrenzt wird, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausserhalb der Novartis Gruppe wahrnehmen darf.

Der Verwaltungsrat beantragt, dass seine Mitglieder jeweils nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen dürfen, davon höchstens vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen (Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierter Unternehmen zählen doppelt). Geschäftsleitungsmitglieder dürfen nicht mehr als sechs zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, davon höchstens zwei Mandate in börsenkotierten Unternehmen (kein Mandat als Präsident des Verwaltungsrates).

Da Novartis ihre Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder zu Engagements in wissenschaftlichen, kulturellen und gemeinnützigen Institutionen und Interessengruppen ermutigt, können bis zu zehn solcher Mandate wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann Novartis ein Interesse daran haben und ihre Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ersuchen, Einsitz in Gesellschaften zu nehmen, die nicht von Novartis kontrolliert werden (z. B. Joint Ventures). Deshalb können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung auf Ersuchen von Novartis bis zu fünf solcher Mandate wahrnehmen. Mandate in Konzerngesellschaften unterliegen weder von Gesetzes wegen noch aufgrund der vorgeschlagenen Statutenänderungen Beschränkungen.

11. DARLEHEN (ARTIKEL 35)

Die Verordnung schreibt vor, dass in den Statuten die Höhe der Darlehen festgelegt wird, die Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gegebenenfalls gewährt werden. Der Verwaltungsrat beantragt, dass weder Verwaltungsrats- noch Geschäftsleitungsmitgliedern Darlehen gewährt werden. Gegenwärtig sind keine Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausstehend.

12. WEITERE ANPASSUNGEN

Der in Artikel 9 hinzugefügte Satz stellt klar, dass die Aktionäre durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt darüber informiert werden, dass der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zur Einsicht am Gesellschaftssitz aufliegen.

Am 1. Januar 2013 traten vorbehältlich gewisser Übergangsbestimmungen revidierte Rechnungslegungsgesetze in Kraft. Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 17 und 36 setzen diese Gesetzesänderung um. Weitere Änderungen betreffen Klärungen der Statuten und gewährleisten eine einheitliche Terminologie.

B. STATUTENREVISION IM DETAIL

Inhalt

08	ABSCHNITT 1 Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft
09	ABSCHNITT 2 Aktienkapital
11	ABSCHNITT 3 Gesellschaftsorgane A. Generalversammlung B. Verwaltungsrat C. Revisionsstelle
17	ABSCHNITT 4 Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
20	ABSCHNITT 5 Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung
21	ABSCHNITT 6 Bekanntmachung und Gerichtsstand

ABSCHNITT 1 – FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Artikel 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma Novartis AG, Novartis SA, Novartis Inc. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Artikel 1 – Firma, Sitz

[Artikel unverändert]

Artikel 2 – Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die auf dem Gebiet der Gesundheit oder Ernährung tätig sind. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen der Biologie, Chemie, Physik, Informatik oder verwandter Gebiete beteiligen.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.
- 3 Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

Artikel 2 – Zweck

[Artikel unverändert]

Artikel 3 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 3 – Dauer

[Artikel unverändert]

ABSCHNITT 2 – AKTIENKAPITAL	
Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 4 – Aktienkapital</p> <p>1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 353 096 500, ist voll liberiert und eingeteilt in 2 706 193 000 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.</p> <p>2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden.</p>	<p>Artikel 4 – Aktienkapital¹</p> <p>1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 338 496 500, ist voll liberiert und eingeteilt in 2 676 993 000 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.</p> <p>2 [Absatz unverändert]</p>
<p>Artikel 5 – Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees</p> <p>1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen.</p> <p>2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</p> <p>7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>	<p>Artikel 5 – Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees</p> <p>[Artikel unverändert]</p>

¹ Diese Änderung ist abhängig von der Genehmigung der Generalversammlung unter Traktandum 4 und der nachfolgenden Eintragung in das Handelsregister Basel.

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 6 – Form der Aktien</p> <p>1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltenlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.</p> <p>3 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.</p> <p>4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.</p>	<p>Artikel 6 – Form der Aktien [Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 7 – (gestrichen)</p>	<p>[Artikel gestrichen]</p>
<p>Artikel 8 – Rechtsausübung</p> <p>1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.</p> <p>2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.</p>	<p>Artikel 7 – Rechtsausübung [Artikel unverändert]</p>

ABSCHNITT 3 – GESELLSCHAFTSORGANE	
Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
A. GENERALVERSAMMLUNG	A. GENERALVERSAMMLUNG
Artikel 9 – Zuständigkeit Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.	Artikel 8 – Zuständigkeit [Artikel unverändert]
Artikel 10 – Generalversammlungsarten a) Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.	Artikel 9 – Generalversammlungsarten a) Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die entsprechende Bekanntgabe kann durch die in Art. 38 der Statuten vorgesehenen Publikationsorgane erfolgen.
Artikel 11 – b) Ausserordentliche Generalversammlung 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten. 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.	Artikel 10 – b) Ausserordentliche Generalversammlung [Artikel unverändert]
Artikel 12 – Einberufung 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. 2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.	Artikel 11 – Einberufung [Artikel unverändert]
Artikel 13 – Traktandierung 1 Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden. 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.	Artikel 12 – Traktandierung [Artikel unverändert]

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 14 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler</p> <p>1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.</p> <p>2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Artikel 13 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 15 – Vertretung der Aktionäre</p> <p>1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.</p> <p>2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.</p>	<p>Artikel 14 – Vertretung der Aktionäre</p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen und kann elektronische Vollmachten auch ohne qualifizierte Unterschriften zulassen.</p> <p>2 Ein Aktionär kann sich nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p>
<p>Artikel 16 – Stimmrecht</p> <p>Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p>	<p>Artikel 15 – Stimmrecht</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 17 – Beschlüsse, Wahlen</p> <p>1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.</p> <p>3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.</p> <p>4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.</p>	<p>Artikel 16 – Beschlüsse, Wahlen</p> <p>[Artikel unverändert]</p>

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 18 – Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung und Änderung der Statuten; b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung; d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; und f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>2 Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem von Novartis ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten Generalversammlung.</p>	<p>Artikel 17 – Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung und Änderung der Statuten; b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; c) die Genehmigung des Lageberichtes (sofern notwendig) und der Konzernrechnung; d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; e) die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 dieser Statuten; f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung; und g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>[Absatz 2 gestrichen]</p>
<p>Artikel 19 – Besonderes Quorum</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung des Gesellschaftszweckes; b) die Einführung von Stimmrechtsaktien; c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung; d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und h) die Auflösung der Gesellschaft. 	<p>Artikel 18 – Besonderes Quorum</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>B. VERWALTUNGSRAT</p>	<p>B. VERWALTUNGSRAT</p>
<p>Artikel 20 – Anzahl der Verwaltungsräte</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 16 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.</p>	<p>Artikel 19 – Anzahl der Verwaltungsräte</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern.</p>
<p>Artikel 21 – Amtsdauer</p> <p>1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die einzelnen Amtsperioden müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu bzw. wiedergewählt wird.</p> <p>2 Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 sofort wieder wählbar.</p> <p>3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden automatisch nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen und ein Mitglied des Verwaltungsrates für eine oder mehrere weitere Amtsperioden von höchstens drei Jahren wählen.</p>	<p>Artikel 20 – Amtsdauer</p> <p>1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.</p> <p>2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 nachstehend sofort wieder wählbar.</p> <p>3 Personen, die am Tage der Generalversammlung siebenzig Jahre alt sind, sind nicht mehr als Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen.</p>

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 22 – Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung</p> <p>1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.</p>	<p>Artikel 21 – Organisation des Verwaltungsrates</p> <p>1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung selbst. Er wählt einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>2 Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinem Kreis für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.</p>
<p>Artikel 23 – Einberufung</p> <p>Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.</p>	<p>Artikel 22 – Einberufung</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 24 – Beschlüsse</p> <p>1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.</p> <p>3 Beschlüsse können auch telefonisch sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.</p>	<p>Artikel 23 – Beschlüsse</p> <p>[Artikel unverändert]</p>

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 25 – Befugnisse des Verwaltungsrates</p> <p>1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Artikel 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen; und i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren. <p>2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p>	<p>Artikel 24 – Befugnisse des Verwaltungsrates</p> <p>1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen (inkl. des CEO und der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung); e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse; g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; und i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen. <p>[Absatz 2 unverändert]</p>
<p>Artikel 26 – Übertragung von Befugnissen</p> <p>Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.</p>	<p>Artikel 25 – Übertragung von Befugnissen</p> <p>Der Verwaltungsrat kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an Ad-hoc- oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.</p>
<p>Artikel 27 – Zeichnungsberechtigung</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.</p>	<p>Artikel 26 – Zeichnungsberechtigung</p> <p>[Artikel unverändert]</p>

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 27 – Organisation und Befugnisse des Vergütungsausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. 3 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, soernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. 4 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement. 5 Der Vergütungsausschuss hat folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erarbeitung einer Vergütungsstrategie, welche im Einklang mit den in den Statuten beschriebenen Grundsätzen steht und Unterbreitung derselben an den Verwaltungsrat; b) Unterbreitung der Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne an den Verwaltungsrat; c) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; d) Unterbreitung des Vergütungsberichts zur Genehmigung an den Verwaltungsrat; e) Information des Verwaltungsrates über die Vergütungsgrundsätze, Vergütungsprogramme sowie wichtige Entscheidungen im Bereich der Vergütung und über Vergleiche mit der Höhe der Vergütung bei massgebenden Konkurrenzfirmen; f) Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Entscheide und Erwägungen des Vergütungsausschusses; g) Ausübung übriger Befugnisse, die ihm das Gesetz, die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen. 6 Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, worin bestimmt wird, für welche Positionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vergütungsanträge unterbreiten soll, und für welche Positionen der Vergütungsausschuss die Vergütung in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmen soll.
C. REVISIONSSTELLE	C. REVISIONSSTELLE
<p>Artikel 28 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>	<p>Artikel 28 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten [Artikel unverändert]</p>

ABSCHNITT 4 – VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG	
Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 29 – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung</p> <p>1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich in separaten Abstimmungen die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und b) die ausbezahlte, versprochene oder zugesprochene Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr. <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>2 Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.</p> <p>3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.</p>
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 30 – Zusatzbetrag</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag zu bezahlen oder zuzusprechen, wenn der von der Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt (ganz und nicht pro rata temporis) 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, nicht übersteigen.</p>

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 31 – Allgemeine Vergütungsgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten insbesondere keinen Gesellschaftsbeitrag an Vorsorgeeinrichtungen, keine leistungsbezogene Vergütungselemente und keine Finanzinstrumente (z.B. Optionen). 2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. 3 Die Vergütung (an die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) kann in bar, in Form von Aktien, anderen Leistungen oder in Sachwerten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in Form von Finanzinstrumenten oder ähnlichen Anteilen bezahlt oder zugesprochen werden. Die Auszahlung der Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften erfolgen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Grundlage der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 32 – Variable Vergütung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die bezahlte oder zugesprochene variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung in einem bestimmten Jahr besteht aus den Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen (wie in diesem Artikel 32 definiert) vorgesehen sind. 2 Die kurzfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Leistung der Novartis Gruppe und/oder Teilbereichen davon und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung basierend auf der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann. 3 Die langfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der Novartis Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrößen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen basierend auf einer Periode von mindestens drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann. 4 Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest. 5 Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der Vergütung fest; diese können die Verlängerung, die Verkürzung oder den Wegfall von Ausübungs- und Vesting-Voraussetzungen vorsehen oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise Todesfall, Invalidität, Pensionierung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen.

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 33 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</p> <p>1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.</p> <p>2 Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte Jahresgesamtvergütung (d.h. Grundgehalt und Jahresbonus) nicht übersteigen.</p>
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 34 – Mandate ausserhalb der Novartis Gruppe</p> <p>1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierter Gesellschaften zählen doppelt. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.</p> <p>2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 6 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 2 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Präsident des Verwaltungsrates von anderen börsenkotierten Unternehmen innehaben.</p> <p>3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden; b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; und c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen. <p>4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.</p>
[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]	<p>Artikel 35 – Darlehen</p> <p>Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt.</p>

ABSCHNITT 5 – JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Artikel 29 – Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 36 – Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, einem allfälligen Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.
- 3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Artikel 37 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

[Artikel unverändert]

ABSCHNITT 6 – BEKANNTMACHUNG UND GERICHTSSTAND	
Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderungen
<p>Artikel 31 – Bekanntmachung Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p>	<p>Artikel 38 – Bekanntmachung [Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 32 – Gerichtsstand Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.</p>	<p>Artikel 39 – Gerichtsstand [Artikel unverändert]</p>

Informationen für Aktionäre
zu den Abstimmungen
über die Vergütung an der
Generalversammlung 2015
Traktandum 6





Emily Whitehead leidet an akuter lymphoblastischer Leukämie (ALL) und unterzog sich als erste Person einer T-Zellen-Therapie auf Basis chimärer Antigenrezeptoren (CART). Die University of Pennsylvania entwickelte diese Therapie in Zusammenarbeit mit Novartis. Emily wurde 2012 im Alter von sieben Jahren behandelt. Seither ist sie krankheitsfrei.

Liebe Aktionärin, lieber Aktionär

Unsere Mission bei Novartis ist es Patienten zu helfen und zu heilen („caring and curing“). Wir haben uns zum Ziel gesetzt, innovative Produkte zu entwickeln, um Krankheiten zu behandeln, Leiden zu lindern und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Gleichzeitig möchte das Unternehmen für seine Aktionäre überdurchschnittliche Renditen erwirtschaften und ein attraktiver Arbeitgeber sein.

Wir wollen die Einbindung unserer Aktionäre mit Blick auf unsere Vergütungssysteme und -praktiken kontinuierlich stärken. Die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, u.a. die Minder-Initiative, verpflichten schweizerische börsenkotierte Unternehmen, getrennte bindende Abstimmungen über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durchzuführen. Im Einklang mit diesen gesetzlichen Anforderungen und den vorgeschlagenen Änderungen der Statuten des Unternehmens (siehe Traktandum 5 der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2015) bitten wir die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung 2015, einzeln und bindend über die beiden Gesamtbeträge der Vergütung abzustimmen und sich ferner im Rahmen einer konsultativen (nicht bindenden) Abstimmung wie nachstehend beschrieben zu unserem Vergütungsbericht zu äussern.

Die von uns gewählten Verfahren für die Abstimmung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wahren nach unserer Auffassung die Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre und entsprechenden Marktnormen. Diese Abstimmungsverfahren wurden mit institutionellen Anlegern und Stimmrechtsberatern diskutiert. Indem sichergestellt wird, dass die Vergütungsmöglichkeiten und -systeme für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vorab durch bindende Abstimmungen genehmigt werden, kann das Unternehmen weltweit leichter qualifizierte Kräfte gewinnen, motivieren und an sich binden. Zudem erhält der Verwaltungsrat über die rückblickende Konsultativabstimmung zu unserem Vergütungsbericht eine wertvolle Rückmeldung zu unserer Vergütungspraxis, so auch zur Verwendung des von den Aktionären genehmigten maximalen Gesamtbetrags.

ABSTIMMUNG NR. 6.1: BINDENDE ABSTIMMUNG ÜBER DIE GESAMTVERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS VON DER ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2015 BIS ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016, d.h. CHF 7 745 000, genehmigen.

ABSTIMMUNG NR. 6.2: BINDENDE ABSTIMMUNG ÜBER DIE GESAMTVERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG FÜR DAS NÄCHSTE GESCHÄFTSJAH, D.H. 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, der den Mitgliedern der Geschäftsleitung im oder für das Geschäftsjahr 2016 ausbezahlt, zugesagt oder gewährt wird, d.h. CHF 84 000 000, genehmigen.

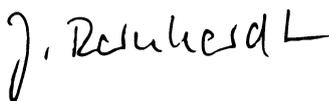
ABSTIMMUNG NR. 6.3: KONSULTATIVABSTIMMUNG ÜBER DEN VERGÜTUNGSBERICHT 2014

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre im Rahmen einer Konsultativabstimmung den Vergütungsbericht 2014 gutheissen.

Im Einklang mit dem zukünftigen Abstimmungsansatz, der in unseren Statuten (die von den Aktionären an dieser Generalversammlung zu genehmigen sind) vorgesehen ist, wird es über die Vergütung der Geschäftsleitung für 2015 keine vorgängige bindende Abstimmung geben. Stattdessen werden wir die Aktionäre bitten, das Vergütungssystem, die Vergütungspraxis und die Auszahlungen an der Generalversammlung 2016 im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht 2015 gutzuheissen.

Die vorliegende Broschüre enthält Informationen zu den drei vergütungsbezogenen Abstimmungen. Weitere Einzelheiten zu den Vergütungssystemen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind dem Vergütungsbericht zu entnehmen, der im Geschäftsbericht 2014 der Novartis Gruppe enthalten ist.

Im Namen des Verwaltungsrats von Novartis



Dr. Jörg Reinhardt
Präsident des Verwaltungsrats



Dr. Enrico Vanni
Vizepräsident des Verwaltungsrats
Vorsitzender des Vergütungsausschusses

ABSTIMMUNG NR. 6.1

Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016, d.h. CHF 7 745 000

VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENTEN

Die jährliche Gesamtvergütung unseres Präsidenten beträgt von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016 CHF 3,8 Millionen (zu 50% in bar und zu 50% in Novartis Aktien ausgerichtet). Diese Vergütung wurde in einem Vertrag festgelegt, den der Verwaltungsrat 2013 aushandelte. Für 2014 und 2015 hat der Verwaltungsratspräsident auf eine Erhöhung seiner jährlichen Vergütung, die dem durchschnittlichen Anstieg der Vergütung von Mitarbeitenden in der Schweiz entsprochen hätte, verzichtet. Ferner wird Novartis ab der Generalversammlung 2015 keine Beiträge mehr für die betrieblichen Pensions- und Versicherungsleistungen des Präsidenten zahlen.

VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Die für die Mitglieder des Verwaltungsrats (ohne den Verwaltungsratspräsidenten) geltende Vergütungsrichtlinie wird im Folgenden kurz umrissen. Sie spiegelt die Führungsstruktur und die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und seines eigenen Reglements wider und gleicht die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats an das aktuelle Niveau von anderen grossen schweizerischen Unternehmen an. Nach einer erheblichen Reduzierung der Verwaltungsrats- und Ausschusshonorare an der Generalversammlung 2014, bleiben die Honorare für den Zeitraum zwischen der Generalversammlung 2015 und der Generalversammlung 2016 unverändert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Novartis erhalten ausschliesslich eine feste Vergütung. Sie beziehen keine variable oder leistungsabhängige Vergütung, keine Aktienoptionen und keine zusätzlichen Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine betrieblichen Pensions- und Versicherungsleistungen.

Die jährlichen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats (ohne den Verwaltungsratspräsidenten), die zu mindestens 50% (und auf Wunsch des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds zu bis zu 100%) in Novartis Aktien ausgerichtet werden, sind im Folgenden zusammengefasst:

	Jährliche Vergütung (CHF 000)
Mitglied im Verwaltungsrat	300
Vizepräsident des Verwaltungsrats	50
Vorsitzender des Audit und Compliance Committee	120
Mitglied des Audit und Compliance Committee	60
Vorsitzender eines anderen Verwaltungsratsausschusses ¹	60
Mitglied eines anderen Verwaltungsratsausschusses ¹	30

¹ Gilt für das Risk Committee, Governance, Nomination and Corporate Responsibilities Committee, Compensation Committee und Research and Development Committee, ausser den Präsidenten des Verwaltungsrats, der keine zusätzliche Vergütung für den Vorsitz des Research and Development Committees erhält.

VORGESCHLAGENE GESAMTVERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS VON DER ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2015 BIS ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2016

Die nachstehende Tabelle zeigt den maximalen Gesamtbetrag (in Schweizer Franken) der an die Mitglieder des Verwaltungsrats von Novartis zu zahlenden Vergütung, einschliesslich der Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten. Diese Gesamtvergütung ist für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016 vorgeschlagen. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder (und Mitglieder des Vergütungsausschusses) an der Generalversammlung gewählt werden.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Novartis (GV 2015 bis GV 2016)	Gesamtbetrag feste Vergütung (CHF 000) ¹
Jörg Reinhardt, Präsident des Verwaltungsrats	3 805
Weitere 10 Verwaltungsratsmitglieder, die gemäss der oben dargestellten jährlichen Vergütungsstruktur ausbezahlt werden ²	3 940
Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung der 11 Verwaltungsratsmitglieder von Novartis für den Zeitraum GV 2015 bis GV 2016²	CHF 7 745
¹ Enthält einen geschätzten, obligatorischen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von CHF 25 000, der von der Novartis an staatliche Sozialversicherungssysteme zu entrichten sein wird. Dieser Betrag leitet sich vom geschätzten, obligatorischen Gesamtarbeitgeberbeitrag in Höhe von CHF 460 000 ab und gibt dem Mitglied des Verwaltungsrats das Anrecht auf den versicherten zukünftigen Höchstbetrag der staatlichen Altersvorsorge. Diese Schätzungen berücksichtigen keine möglichen Änderungen der staatlichen Sozialabgabebeiträge.	
² Berücksichtigt zusätzliche Vergütungen für weitere Tätigkeiten im Verwaltungsrat, wie auf Seite 4 zu entnehmen ist.	

ENTWICKLUNG DER GESAMTVERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS GV 2013 BIS GV 2015

	GV 2013 – GV 2014	GV 2014 – GV 2015 ¹
Anzahl Verwaltungsratsmitglieder (einschl. Präsident)	14	11
Vergütung (CHF 000)		
Präsident des Verwaltungsrats	6 514 ²	3 945
Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats	6 317	4 027
Gesamt	CHF 12 831	CHF 7 972
¹ Einschliesslich der geschätzten auszahlenden Vergütung bis zur GV 2015. Ohne einen geschätzten, obligatorischen Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers im Betrag von CHF 24 411. Dieser Betrag räumt dem Mitglied des Verwaltungsrats nach der Pensionierung das Anrecht auf den Höchstbetrag der staatlichen Vorsorgeleistung ein. Dieser Betrag ist ein Teil des geschätzten, obligatorischen Gesamtbetrags von CHF 480 000, den Novartis an das staatliche Schweizer Sozialversicherungssystem bezahlen muss.		
² In diesem Betrag ist der Gesamtwert der Entschädigung für verloren gegangene Ansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber von Jörg Reinhardt berücksichtigt (EUR 2 665 051). Dieser Betrag enthält zudem die Vergütung, die Ulrich Lehner für seine Amtszeit als Verwaltungsratspräsident ad interim ausbezahlt wurde (CHF 883 287).		

Die Entwicklung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in den vergangenen drei Jahren ist hauptsächlich von der Entschädigung für verloren gegangene Ansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber von Jörg Reinhardt (Berichtet im Zeitraum GV 2013 – GV 2014) und der Reduktion der Verwaltungsrats- und Ausschusshonorare seit der Generalversammlung 2014 geprägt. Weitere Informationen über die Vergütung des Verwaltungsrats sind dem Vergütungsbericht 2014 auf den Seiten 116 bis 119 zu entnehmen. Seite 119 des Vergütungsberichts 2014 zeigt eine Überleitung der Beträge, die an die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der Generalversammlung 2014 bis zur Generalversammlung 2015 ausbezahlt wurden (CHF 7 972 063), im Vergleich zu den von den Aktionären an der Generalversammlung 2014 gutgeheissenen Beträgen für den entsprechenden Zeitraum (CHF 8 022 000). Der ausbezahlte Betrag liegt innerhalb des gutgeheissenen Maximalbetrags.

ABSTIMMUNG NR. 6.2

Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr, d.h. CHF 84 000 000 für 2016

Um Leistungsträger für wichtige Positionen anzuwerben und an das Unternehmen zu binden, muss Novartis eine im Vergleich zum Weltmarktniveau wettbewerbsfähige Vergütung anbieten. Im Einklang mit der leistungsorientierten Vergütungsphilosophie von Novartis erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung, die ihre Leistungsziele erreichen, im Allgemeinen eine Zielvergütung, die dem mittleren Vergütungsniveau vergleichbarer Positionen in den zwölf Unternehmen unserer Vergleichsgruppe¹ aus der Gesundheitsbranche entspricht. Werden die Leistungsziele verfehlt oder übererfüllt, kann die am Ende gewährte Vergütung diesen Durchschnittswert unter- bzw. überschreiten.

ZENTRALE MERKMALE UNSERES VERGÜTUNGSSYSTEMS 2016 FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG

- Die Leistungskennzahlen sind direkt auf unsere Geschäftsstrategie abgestimmt
- Die gesamte variable Vergütung ist leistungsabhängig
- Die jährliche Leistungsprämie wird anhand einer ausgewogenen Wertetabelle (Balanced Scorecard) bestimmt. In dieser wird die Leistung ganzheitlich aufgrund der Erreichung von Finanzziele des Konzerns und der Divisionen sowie der Beurteilung von individuellen Zielen, mit einer starken Ausrichtung an die angepassten Werte und Verhaltensweisen der Novartis bewertet
- Die gesamte langfristige Leistungsprämie umfasst zwei getrennte Pläne, für die jeweils eine dreijährige Leistungsperiode gilt: Der eine Plan basiert auf unseren internen Finanz- und Innovationsergebnissen, der andere auf unserer relativen Gesamtaktienrendite, welche mit der von zwölf anderen Unternehmen verglichen wird, die unsere Vergleichsgruppe aus der Gesundheitsbranche bilden
- Vereinfachtes Programm: ohne Aktienoptionen, zusätzlichen Aktien („Matching Shares“), nach freiem Ermessen gewährte Aktien oder langfristigen Leistungsprämien, die einer Sperrfrist unterliegen²

Das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat vollumfänglich unterstützt. Wir sind überzeugt, dass es Novartis auf dem Markt für Führungstalente einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wird, den Interessen der Aktionäre entspricht und uns bei dem Bestreben hilft, weltweit das angesehenste und erfolgreichste Unternehmen der Gesundheitsbranche zu sein.

¹ Die Vergleichsgruppe umfasst Abbott, AbbVie, Amgen, AstraZeneca, Bristol-Myers Squibb, Eli Lilly & Company, GlaxoSmithKline, Johnson & Johnson, Merck & Co., Pfizer, Roche und Sanofi-Aventis.

² Nicht berücksichtigt sind Zahlungen die möglicherweise an neue Mitglieder in der Geschäftsleitung vorgenommen werden die verloren gegangene Ansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber entschädigen.

Die Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder für 2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

GESAMTVERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG					
	Feste Vergütung und weitere Leistungen		Variable Vergütung		
	Jährliche Basisvergütung	Pensions- und andere Leistungen	Jährliche Leistungsprämie	Langfristiger Leistungsplan (LTPP)	Langfristiger relativer Leistungsplan (LTRPP)
Zweck	Richtet sich nach Verantwortungsbereichen, Stellenprofil, Erfahrung und Fähigkeiten des Leistungsträgers	Dient der Absicherung von Leistungsträgern und ihren Angehörigen, gestützt auf die lokalen Marktpraktiken und Gesetze	Honoriert Leistung anhand wichtiger kurzfristiger Ziele sowie von Werten und Verhaltensweisen	Honoriert die Schaffung von langfristigem Wert für die Aktionäre sowie langfristige Innovationen	Honoriert die relative Gesamtaktienrendite
Leistungsperiode			1 Jahr (2016)	3 Jahre (2016–2018)	3 Jahre (2016–2018)
Leistungsmessung			Basiert auf einer Auszahlungsmatrix aus: — individueller Bewertung (Balanced Scorecard), einschliesslich finanzieller und persönlicher Ziele — Beurteilung anhand der Novartis Werte und Verhaltensweisen	Zukunftsgerichtete Dreijahresziele — 75% Novartis Cash Value Added (NCVA) auf Konzernebene — 25% divisionsbezogene langfristige Meilensteine für Innovationen	Relative Gesamtaktienrendite über 3 Jahre im Vergleich zu unserer Vergleichsgruppe aus 12 Gesundheitsunternehmen ¹
Auszahlung (am Ende der Leistungsperiode für die variable Vergütung)	In bar	Länderspezifisch	50% in bar 50% in Aktien Deferral ² (3-jährige Sperrfrist für gesperrte Aktien/ Aktieneinheiten)	Aktien (einschliesslich Dividendengegenwerte)	Aktien (einschliesslich Dividendengegenwerte)
¹ Die Vergleichsgruppe umfasst Abbott, AbbVie, Amgen, AstraZeneca, Bristol-Myers Squibb, Eli Lilly & Company, GlaxoSmithKline, Johnson & Johnson, Merck & Co., Pfizer, Roche und Sanofi-Aventis. ² Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Möglichkeit mehr von ihrer jährlichen Leistungsprämie in Form von Aktien anstelle von Bargeld zu erhalten.					

KOMMUNIKATION DER ZIELE UND ZIELERREICHUNG

Novartis ist bestrebt, den Zusammenhang zwischen der Geschäftsentwicklung und der Vergütung so transparent wie möglich darzustellen.

Interne Finanz-, Innovations- und individuelle Ziele als Massgabe für die jährliche Leistungsprämie und die Prämie aus dem LTPP werden derzeitig vertraulich behandelt. Eine Offenlegung der Ziele würde wesentliche Einblicke in die zukunftsgerichteten Strategien von Novartis ermöglichen und somit zu einem Wettbewerbsnachteil für die Firma führen. Um Transparenz zu gewährleisten und gleichzeitig das Konkurrenzrisiko zu minimieren werden die Ziele sowie Zielerreichungen im Rahmen der beiden Pläne den Aktionären erst nach dem Ende des jeweiligen Leistungszyklus offengelegt.

VORGESCHLAGENER MAXIMALER GESAMTBETRAG DER DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSLEITUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016 AUSBEZAHLTEN, ZUGESAGTEN ODER GEWÄHRTEN VERGÜTUNG

In der nachstehenden Tabelle werden die voraussichtlichen Mindest-, Ziel- und Höchstbeträge für die Gesamtvergütung (in Schweizer Franken) der voraussichtlich neun Mitglieder der Geschäftsleitung für 2016 dargestellt.

Novartis befindet sich derzeit in einem Umbauprozess, aus dem ein Portfolio mit drei Geschäftsdivisionen hervorgehen wird. Nach Abschluss des Umbaus wird die Geschäftsleitung neun Mitglieder umfassen. Die Aktionäre werden gebeten, bei der Abstimmung über die Gesamtvergütung davon auszugehen, dass der Umbau bis zum 1. Januar 2016 abgeschlossen sein wird.

Beträge in Millionen CHF ¹	Feste Vergütung		Variable Vergütung			Gesamtvergütung
	Jährliche Basisvergütung	Pensions- und andere Leistungen ²	Jährliche Leistungsprämie ³	LTPP ⁴	LTRPP ⁴	
Festbetrag ⁵ (Minimum)	9.5	5.5	0.0	0.0	0.0	15.0
Zielbetrag ⁵ (Minimum) (bei 100% Zielerreichung)	9.5	5.5	11.5	16.0	7.0	49.5
Von der Generalversammlung erbetener Höchstbetrag⁵ (bei 200% Zielerreichung)	9.5	5.5	23.0	32.0	14.0	CHF 84.0

¹ Die Angabe der Beträge erfolgt bei konstanten Wechselkursen, denn bei einigen Mitgliedern ist eine Auszahlung in USD vorgesehen. Der zugrunde gelegte Wechselkurs beträgt 1 CHF = 1,094 USD. Die vorgeschlagenen Beträge berücksichtigen keine Wechselkursschwankungen zwischen dem Veröffentlichungszeitpunkt dieser Broschüre und dem 31. Dezember 2016.

² Enthält den Pensionsaufwand, Krankenversicherungsleistungen nach der Pensionierung. Enthält auch einen geschätzten, obligatorischen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von CHF 50 000, der von der Novartis an staatliche Sozialversicherungssysteme zu entrichten sein wird. Dieser Betrag leitet sich von dem geschätzten, obligatorischen Gesamtarbeitgeberbeitrag in Höhe von CHF 8 000 000 ab und gibt jedem Mitglied der Geschäftsleitung das Anrecht auf den versicherten zukünftigen Höchstbetrag der staatlichen Altersvorsorge. Umfasst auch weitere Nebenleistungen und sonstige Sachleistungen wie Firmenwagen oder Finanz- und Steuerplanungsdienstleistungen. Letztlich enthält der Betrag andere Leistungen die Mitarbeitende auf internationaler Entsendung bei Bedarf gemäss den Standardrichtlinien des Unternehmens erhalten (z. B. Wohngeld, internationale Krankenversicherung, Schulgebühren und einen geschätzten Betrag für Steuerausgleich in Höhe von CHF 3 000 000).

³ Seite 7 dieser Broschüre enthält eine Zusammenfassung der jährlichen Leistungsprämie. Der Wert des in aufgeschobenen Aktien zu zahlenden Anteils wird bei der Zuteilung der Aktien ermittelt und berücksichtigt weder Aktienkursveränderungen während der Sperrfrist noch die jedes Jahr auf den Aktien ausgeschütteten Dividenden.

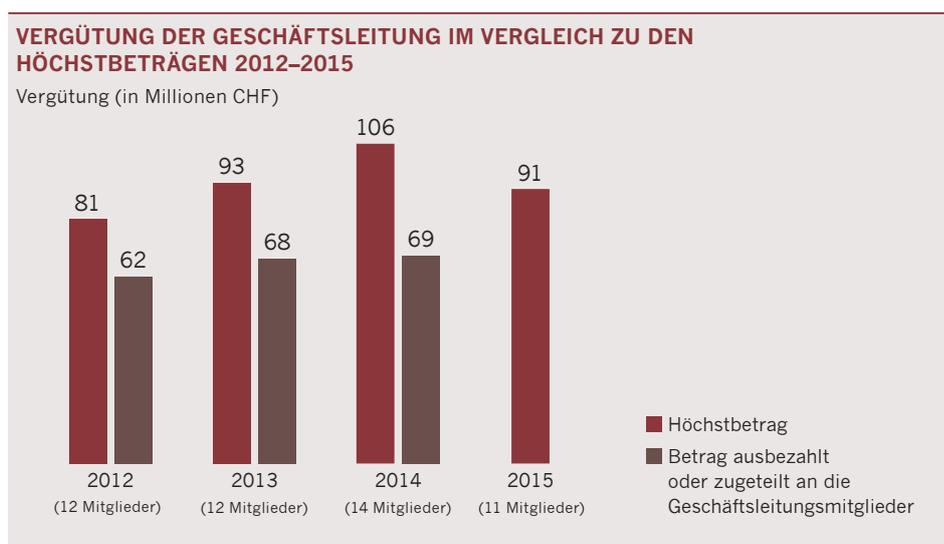
⁴ Der Zielwert der langfristigen Leistungsprämien LTPP und LTRPP wird am Tag der Zuteilung ermittelt und durch den Aktienkurs an diesem Tag dividiert, um die Anzahl der Performance Share Units (PSUs) zu bestimmen, die nach Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist nach Massgabe der Zielerreichung ausgerichtet werden. Der hier angegebene Wert geht von einer maximalen Zielerreichung aus (wobei die Leistungsprämie auf 200% der Zielanzahl der ursprünglich zugeteilten PSUs beschränkt ist). Nicht berücksichtigt sind in diesem Wert Aktienkursveränderungen während der Sperrfrist sowie der Gegenwert von Dividendenzahlungen, die in zusätzliche PSUs investiert werden und zum Ende der Sperrfrist in dem Masse ausbezahlt werden, wie die Leistungsziele erreicht worden sind.

⁵ Berücksichtigt das Budget für leistungsbedingte Erhöhungen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre (27. Januar 2015) umfasst die Geschäftsleitung elf Mitglieder. Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung (siehe oben) basiert auf neun Mitgliedern und schliesst die Vergütung von zwei Mitgliedern aus, welche derzeit als Divisionsleiter amtieren und nach der Veräusserung der Divisionen aus der Geschäftsleitung von Novartis ausscheiden werden. Falls es bei diesen Veräusserungen zu einer unvorhergesehenen Verzögerung kommt und somit entweder eine oder zwei zusätzliche Divisionen bis Ende 2015 im Konzern verbleiben, werden wir Sie an der Generalversammlung 2016 um Genehmigung des entsprechenden Mehrbetrags für die Entlohnung dieser Divisionsleiter bitten.

Die Zielvergütung wird erreicht, wenn die Mitglieder der Geschäftsleitung in allen Vergütungsplänen eine durchschnittliche Auszahlung von 100% erreichen.

Der von der Generalversammlung erbetene Höchstbetrag für die Vergütung wird nur dann in Anspruch genommen, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung in allen Vergütungsplänen eine Auszahlung von 200% erreichen. Dazu müsste es zu einer aussergewöhnlichen Übererfüllung aller Ziele kommen. Ausserdem müsste Novartis in unserer Vergleichsgruppe die höchste relative Gesamtaktienrendite erzielen und den Aktionären gleichzeitig eine hervorragende Rendite auf ihrer Investition in Novartis bieten. Bislang wurde bei Novartis noch nie der maximale Gesamtbetrag der Vergütung an alle Mitglieder der Geschäftsleitungsmitglieder ausbezahlt.



Die Veränderung der Gesamtvergütung im Jahresvergleich wird vornehmlich durch die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder, die Zielvergütung der einzelnen Mitglieder sowie die Geschäftsentwicklung und die individuelle Leistung während der betreffenden Leistungszyklen bestimmt. Darüber hinaus wurden zwischen 2013 und 2014 Veränderungen am Vergütungssystem wie auch an der Methode zum Ausweis der langfristigen Leistungsprämien im Vergütungsbericht vorgenommen.

Weitere Informationen über die Vergütung der Geschäftsleitung sind dem Vergütungsbericht 2014 auf den Seiten 102 bis 116 zu entnehmen.

ABSTIMMUNG NR. 6.3

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014

Mit dem Vergütungsbericht möchten wir den Aktionären klare Informationen über unsere Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bieten.

Darüber hinaus sorgt der Vergütungsbericht für Transparenz hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Konzernzielen 2014 und der tatsächlich an die Geschäftsleitung ausbezahlten Vergütung.

Wir bitten die Aktionäre, im Rahmen einer Konsultativabstimmung den Vergütungsbericht 2014 von Novartis gutzuheissen, der auf unserer Website unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

<http://www.novartis.com/downloads/investors/reports/annual-report-2014-compensation-report-de.pdf>

DIE MISSION VON NOVARTIS

Patienten zu helfen und zu heilen („caring and curing“) ist unsere Mission. Wir wollen innovative Produkte erforschen, entwickeln und erfolgreich vermarkten, um Krankheiten vorzubeugen und sie zu behandeln, Leiden zu lindern und Lebensqualität zu verbessern.

Ebenso wollen wir wirtschaftlich erfolgreich sein, um Mehrwert für jene zu schaffen, die ihre finanziellen Mittel, ihre Zeit und ihre Ideen in unser Unternehmen investieren.

